

Bieter hat bis zum letzten Tag und oft bis Mitternacht Zeit



Holger Schröder,
Rechtsanwalt und Partner,
Rödl & Partner, Nürnberg

Wann genau beginnt eine Frist, wann endet sie? Zählt der Tag der Auftragsbekanntmachung dazu oder nicht? Wie verhält es sich mit Samstagen, Sonn- oder Feiertagen? All dies ist für Vergabestellen und Bieter wichtig. Geregelt ist es in einer EU-Verordnung aus dem Jahr 1971.

NÜRNBERG. Für die Berechnung der Fristen in Vergabeverfahren ist grundsätzlich die bereits im Jahr 1971 erlassene EU-Verordnung 1182/71 maßgeblich. Sie wird beispielsweise von Paragraph 82 Vergabeverordnung (VgV) bei der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen ausdrücklich für anwendbar erklärt. Mit der Vorschrift wurde erstmals eine Regelung zur Fristberechnung geschaffen, die selbst zwar keine konkreten Vorgaben enthält, aber auf die EU-Verordnung verweist.

Regeln gelten nur oberhalb der EU-Schwellenwerten

Die Anwendung der EU-Verordnung ist auch sinnvoll, weil die europäischen Vergaberichtlinien sprachlich missverständlich und klare Fristberechnungen notwendig sind. Leider hat der deutsche Verordnungsgeber aber bewusst davon abgesehen, die EU-Verordnung als Anlage zur VgV zu nehmen.

Die EU-Verordnung ist für die Berechnung der Fristen anzuwenden, die bei der Durchführung europaweiter Vergabeverfahren zu beachten sind. Sie gilt also nur für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, deren geschätzter Netto-Auftragswert den EU-Vergabeschwellenwert überschreitet.



Fünf vor zwölf, doch nicht zu spät: Die Frist für die Angebotsabgabe endet, sofern keine Stunde genannt ist, um Mitternacht. FOTO: DPA

Wichtige vergabeverfahrensrechtliche Fristen, die von Auftraggebern berechnet werden müssen, sind etwa die Angebots-, Teilnahme-, Interessenbekundungs- und Interessenbestätigungsfrist.

Die Mindestdauer der vergaberrechtlichen Fristen ist in Tagen bemessen und in den entsprechenden Paragraphen des Vergaberechts ein-

zeln geregelt. Gemeint sind grundsätzlich Kalendertage, weshalb Samstage, Sonn- und Feiertage mitgezählt werden.

Nur ausnahmsweise ist eine Frist nach Arbeitstagen zu berechnen, wie etwa bei dynamischen Beschaffungssystemen und bei elektronischen Auktionen. Arbeitstage sind nach der EU-Verordnung alle Tage

mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und Feiertage. Dabei sind grundsätzlich die am Sitz des Auftraggebers geltenden Feiertage zu beachten. Der Arbeitstag ist enger gefasst als der Werktag im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der den Samstag einschließt.

Ist die Frist nach Tagen bemessen, steht der letzte Tag voll zur Verfügung

Ist für den Anfang der nach Tagen bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, in dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, zum Beispiel die Absendung einer Auftragsbekanntmachung, so wird nach der EU-Verordnung bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt. Die Frist beginnt also erst am Tag nach dem Ereignis oder der Handlung. Sie beginnt gemäß EU-Verord-

nung am Anfang der ersten Stunde des ersten Tages. Wenn beispielsweise eine Auftragsbekanntmachung am 2. Juli versandt wird, dann ist dieses Versanddatum bei der Frist nicht einzurechnen. Die Frist beginnt vielmehr erst am 3. Juli um 0 Uhr.

Für eine nach Tagen bemessene Frist endet sie nach der EU-Verordnung aus dem Jahr 1971 mit Ablauf der letzten Stunde des letzten Tages der Frist. Wenn zum Beispiel für ein nicht offenes Verfahren die Teilnahmefrist vom Auftraggeber auf eine Dauer von 30 Tagen bestimmt wurde und sendet er die Auftragsbekanntmachung am 2. Juli ab, dann endet die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge am 1. August um 24 Uhr. Der letzte Tag muss also voll zur Verfügung stehen.

Wartefrist kann samstags, sonn- oder feiertags enden

Ist ein Fristende am 1. August um 24 Uhr nicht gewünscht, so muss der Auftraggeber das Fristende auf den 2. August oder später verschieben. Fällt der letzte Tag einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist gemäß der EU-Verordnung dagegen erst mit Ablauf der letzten Stunde des folgenden Arbeitstages. Wenn etwa das Fristende für die Abgabe eines Teilnahmeantrages auf einen Samstag fällt, dann verschiebt sich das Fristende auf Montag.

Die Regeln der EU-Verordnung finden keine Anwendung auf die in Paragraph 134 Absatz 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung geregelte Warte- und Stillhaltefrist des Auftraggebers, wonach ein Zuschlag in europaweiten Vergabeverfahren erst nach Ablauf von zehn beziehungsweise 15 Kalendertagen erteilt werden darf. Denn die EU-Verordnung gilt nur für Fristen, innerhalb derer eine bestimmte Handlung oder Willenserklärung vorgenommen werden kann oder muss.

Das ist bei der Warte- und Stillhaltefrist aber nicht der Fall, weil mit dem Ablauf des letzten Tages der Frist eine bestimmte Rechtswirkung eintritt, nämlich das Ende des Zuschlagsverbots. Der letzte Tag der Warte- und Stillhaltefrist kann somit an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag enden, ohne dass sich die Frist verlängert.